

22.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt**der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften

A.**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 23 Satz 2 HRV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. § 23 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zu diesem Zweck und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Industrie- und Handelskammer einzuholen." "

Begründung:

Die bisher vorgeschriebene schematische Einholung von Gutachten bei der Eintragung neuer Firmen oder bei Firmenänderungen ist verwaltungsintensiv und sachlich nicht geboten. Die Gutachten der Industrie- und Handelskammern beziehen sich in aller Regel auf Fragen der zulässigen Firmierung der einzutra-

Ausgeliefert am 23. MAI 1995

(noch Ziffer 1)

genden oder namensändernden Unternehmen. Die Firmenbildung ist jedoch in den meisten Fällen unproblematisch. Die Erholung von Gutachten bei den Industrie- und Handelskammern ist deshalb in diesen Fällen inhaltsleerer bürokratischer Aufwand, der die Industrie- und Handelskammern und die Registergerichte gleichermaßen belastet.

Zur Vermeidung nicht erforderlichen Verwaltungsaufwandes sieht die Neufassung von Satz 2 vor, daß Richter und Rechtspfleger die Industrie- und Handelskammer nur mehr in zweifelhaften Fällen zwingend beteiligen müssen. Die Bezugnahme auf zweifelhafte Fälle eröffnet Richtern und Rechtspflegern kein Ermessen für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer. Auch der Beurteilungsspielraum ist nicht unvertretbar groß, da zweifelhafte Fälle immer schon dann vorliegen werden, wenn die zur Eintragung berufenen Gerichtspersonen in Abweichung von bisherigen Gepflogenheiten eine Eintragung vornehmen wollen oder eine zu beurteilende Frage erstmals an das Registergericht herangetragen wird.

Richtern und Rechtspflegern steht es angesichts des § 12 FGG frei, über § 23 Satz 2 hinaus auch im übrigen die Industrie- und Handelskammer zu beteiligen. Der neue Satz 2 soll ausschließlich die Mindestbeteiligungspflicht festlegen. Er erlaubt überdies sachgerechte Absprachen zwischen den Registergerichten und der Industrie- und Handelskammer, in welchen Fällen zwingend eine Beteiligung erfolgen soll. Damit wird einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen.

Die Neufassung von Satz 2 führt in den unproblematischen Fällen zu einem schlankeren Registerverfahren, verursacht weniger Bürokratie und verkürzt dadurch die Eintragungszeiten bei Gericht. Sie ist ein sinnvoller Beitrag zur Deregulierung. Dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs und der Wirtschaft nach einer zügigen Registereintragung wird soweit vertretbar Rechnung getragen.

Die Änderung greift nicht in die gesetzlich festgelegten Beteiligungsrechte der Industrie- und Handelskammern sowie anderer Kammern ein. Das Antragsrecht und die Rechtsmittelbefugnis der Kammern in § 126 FGG werden nicht berührt. Desgleichen werden die Mitteilungen an die Industrie- und Handelskammer in § 37 HRV nicht eingeschränkt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 61 Abs. 2 Satz 1 HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 61 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "Buchstabe c, f und g" durch die Angabe "Buchstabe c sowie Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe f und g" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Bei der neuen Spalteneinteilung sollen auch die besonderen Vertretungsberechtigten berücksichtigt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 70 Abs. 3 HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 70 Abs. 3 nach den Wörtern "Abschnitte I bis IV" die Wörter "sowie der §§ 59, 61 und 62" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch bei dem Ersatzregister sollen die neuen Spaltenaufteilungen nach den §§ 61 und 62 beibehalten und Berichtigungen gemäß § 59 vorgenommen werden.

B.

4. **Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**